

Die Werktätigen haben im Produktionsaufgebot eine große Initiative entwickelt, mit der die Leitungstätigkeit der genannten Organe nicht überall Schritt hält. Es sei dazu nur auf den Brief der Schlosserbrigade Fleischer aus dem VEB Sachsenwerk Niedersiedlitz an ihren Werkdirektor, auf dessen Maßnahmen und auf das Ergebnis einer ersten Zwischenkontrolle verwiesen².

Der Widerspruch zwischen der Initiative der Arbeiter und der Qualität der Leitungstätigkeit mancher Werkleiter ist offensichtlich. Er äußert sich u. a. in der Mißachtung der Staatsdisziplin, in der Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, wodurch neben materiellen Schäden (z. B. durch Nichtbeachtung von Verbesserungsvorschlägen) die Festlegungen der Partei und Regierung zur Unterstützung des Produktionsaufgebots in Mißkredit gebracht, ihre Durchführung gehemmt und die Initiative der Werktätigen gelähmt werden.

Die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist eine wesentliche Voraussetzung für die volle Wirksamkeit des Produktionsaufgebots. Es kann darum in der Regel nicht Aufgabe der Allgemeinen Aufsicht sein, zur Unterstützung des Produktionsaufgebots am Arbeitsplatz der Brigade oder des einzelnen Werktätigen unmittelbar die eventuell vorhandenen Hemmnisse zu beseitigen, sondern entscheidend ist die Erziehung der Leitungskräfte zur Einhaltung der Gesetzlichkeit. Gesetzesverletzungen werden z. B. sehr häufig aus Unkenntnis der einschlägigen Rechtsnormen begangen; sie entspringen mangelndem Verantwortungsbewußtsein und anderen Rudimenten der Vergangenheit im Bewußtsein oder sind das Ergebnis feindlicher Einflüsse. Hinsichtlich der Einführung der Seifert-Methode vertrat z. B. ein Abteilungsleiter im VEB Großdrehmaschinenbau „7. Oktober“ in Berlin die Auffassung, die Einführung der Seifert-Methode habe doch keinen Zweck, sondern bringe nur Scherereien und keinen Erfolg.

Der Hauptstoß in der Tätigkeit der Allgemeinen Aufsicht muß sich auch auf die Beseitigung dieser hinter den Gesetzesverletzungen steckenden ideologischen Unklarheiten richten. Er muß über die Beseitigung der festgestellten Gesetzesverletzungen hinausgehen, um die in der Ideologie liegende Quelle der Gesetzesverletzung zu verstopfen. Damit wird erreicht, daß nicht nur die im konkreten Fall gerügte Gesetzesverletzung behoben, sondern auch die ideologische Grundlage für weitere Gesetzesverletzungen bei den verantwortlichen Funktionären beseitigt wird.

Die Allgemeine Aufsicht hat demzufolge die Aufgabe, über die Beseitigung der Gesetzesverletzungen und der sich dahinter verbergenden ideologischen Ursachen hinaus qualifizierend auf die Leitungstätigkeit der Werkleiter einzuwirken, um zur Entfaltung der Initiative der Werktätigen beizutragen und die objektiven Gesetze des Sozialismus durchsetzen zu helfen.

Es versteht sich von selbst, daß im Verlaufe der Untersuchungen auch sich nicht als Gesetzesverletzungen äußernde politisch falsche Auffassungen zum Produktionsaufgebot — wie z. B. die Meinung, mit erreichter Störfreiheit des Betriebes sei das Produktionsaufgebot nicht mehr notwendig — geklärt werden.

Die Allgemeine Aufsicht der Staatsanwaltschaft hat sich bereits seit einigen Jahren in der Industrie und im Bauwesen auf die Sicherung der Einhaltung solcher gesetzlicher Normen konzentriert, die unmittelbaren Einfluß auf die Steigerung der Arbeitsproduktivität haben. Es handelt sich dabei insbesondere um die Bestimmungen über das Erfindungs- und Vorschlagswesen und die Einführung der neuen Technik, die Bestimmungen über die sparsame Verwendung des Materials und eine begründete Vorratswirtschaft, die Bestimmun-

gen über die Beseitigung von Arbeitszeitverlusten usw. Ein Vergleich mit den Verpflichtungen der Berliner Elektrodendreher³ zeigt, daß sie engste Berührungspunkte zu den angeführten Normenkomplexen haben. Letztere müssen darum auch weiterhin den Inhalt der Aufsichtstätigkeit zur Unterstützung des Produktionsaufgebots bilden.

Wird diese „traditionelle“ inhaltliche Orientierung der Allgemeinen Aufsicht in Industrie und Bauwesen den Erfordernissen des Produktionsaufgebots aber noch gerecht? Die Lösung des Produktionsaufgebots lautet doch: „In der gleichen Zeit für das gleiche Geld mehr produzieren“. Es geht also nicht darum, mehr zu produzieren, sondern durch die Steigerung der Produktion in der gleichen Zeit für den gleichen Lohn die volkswirtschaftlich richtige Relation zwischen Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn herzustellen. An diesem ökonomischen Problem kann die Allgemeine Aufsicht nicht Vorbeigehen, sondern sie muß mit ihren speziellen Mitteln zu seiner Lösung beitragen. Es ist doch unmöglich, daß z. B. auf der Baustelle Papierfabrik Schwedt des VEB Industriebau Ost Lohn für in der Norm enthaltene Arbeiten gezahlt wird, die nicht geleistet werden. Da diese Arbeiten aber notwendig sind, werden sie von Hilfskräften nachgeholt. Mit der Lohnzahlung an die Hilfskräfte wird die Arbeit zum zweitenmal bezahlt.

Bisher wurden z. B. auch die Untersuchungen im Erfindungs- und Vorschlagswesen nur in der Richtung geführt, ob das BfE und der Werkleiter ihren gesetzlichen Pflichten in bezug auf die Verbesserungsvorschläge nachkommen. Müssen wir unter den Bedingungen des Produktionsaufgebots nicht auch untersuchen, ob die Einführung der Verbesserungsvorschläge sich im Plan der Normenarbeit und in der Veränderung der Arbeitsnormen niederschlägt? Die durch die Einführung des Verbesserungs Vorschlags erreichte Steigerung der Arbeitsproduktivität ist erst dann volkswirtschaftlich sinnvoll, wenn durch entsprechende Relation zum Arbeitslohn noch Mittel für die Akkumulation übrigbleiben. Daß in diesem Zusammenhang auch auf die Einhaltung der Richtlinien zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen und gleichgestellten Betrieben vom 20. Mai 1952 (GBI. S. 401) zu achten ist und administrative Normenveränderungen nicht zuzulassen sind, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Ein besonders im Bauwesen sehr wichtiges Problem ist die Qualität der Arbeit. Wenn z. B. im VEB Industriebau Ost, Baustelle Papierfabrik Schwedt, in einem Quartal fast 25 Prozent der Gesamtarbeitszeit für Nach- und Garantearbeiten auf gewandt werden müssen, der verantwortliche Oberbauleiter bisher aber noch, keinen Schluderer vor der Konfliktkommission materiell verantwortlich gemacht und damit, den positiven Kräften in ihrem Kampf um beste Qualität nach der Losung: „Meine Hand für mein Produkt“ den Weg nicht frei gemacht hat, kann die Allgemeine Aufsicht auch daran nicht Vorbeigehen. Es müssen demzufolge auch die Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit in den Komplex der Normen, die für die Unterstützung des Produktionsaufgebots wichtig sind, einbezogen werden.

Dies sollen nur einige Gedanken sein, in welcher Hinsicht eine inhaltliche Erweiterung der bisherigen Gesetzlichkeitsaufsicht in Industrie und Bauwesen notwendig erscheint. Die weiteren praktischen Erfahrungen werden das Bild sicherlich bald abrunden.

Trotz der zahlreichen Bemühungen ist es der Allgemeinen Aufsicht bisher nicht immer gelungen, die Gesetzlichkeit auf den so wichtigen, bereits angeführten Gebieten durchzusetzen. Das liegt daran, daß wir es nicht immer verstanden haben, die ideologischen Ursachen

² vgl. Neues Deutschland (Ausg. B) vom 19. und 24. November 1961 und vom 12. Dezember 1961.

³ Neues Deutschland (Ausg. B) vom 7. September 1961.